

Diskussionspapier der IG Metall für die Verhandlungen im Metall verarbeitenden Handwerk Niedersachsen/Bremen:

Zur Beschäftigungssicherung:

1. Verkürzung der Arbeitszeit von 37 Std./Woche auf 35 Std./Woche ab 01.01.2003

Veränderungen im Manteltarifvertrag für das Metall verarbeitende Handwerk Niedersachsen vom 28.01.1999:

- § 2 Ziffer 1 die Zahl 37 wird durch die Zahl 35 ersetzt
- § 2 Ziffer 4 die Zahl 37 wird durch die Zahl 35 ersetzt
- § 3 Ziffer 2 zweiter Satz die Zahl 38 wird durch die Zahl 36 ersetzt
- in der Protokollnotizen zu § 3 Abs. 2 zweiter Satz die Zahl 37 wird durch die Zahl 35 ersetzt

Veränderungen im Lohntarifvertrag für das Metall verarbeitende Handwerk Niedersachsen vom 20.11.2000:

- § 3 zweiter Absatz die Zahl 160,95 wird durch die Zahl 152,25 ersetzt
- § 3 zweiter Absatz die Zahl 37 wird durch die Zahl 35 ersetzt

2. Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung

(siehe Entwurf Anlage)

Hannover 16.12.2002

Entwurf

Tarifvertrag zu Beschäftigungssicherung

Zwischen

1. dem Landesverband Metall Niedersachsen/Bremen
2. dem Landesinnungsverband Niedersachsen des Landmaschinenmechanikerhandwerks
3. der Kälteanlagenbauer-Innung Niedersachsen/Sachsen-Anhalt einerseits

und der

Industriegewerkschaft Metall,
Bezirksleitungen Hannover, Nordrhein-Westfalen und Hamburg

andererseits

wird folgender Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt:

1. räumlich:

für das Land Niedersachsen;

2. fachlich:

für alle Betriebe

a) des Metallbauerhandwerks mit den Schwerpunkten Konstruktions -,
Fördertechnik und Anlagenbau, Metallgestaltung, Nutzfahrzeugbau,
Landtechnik, Schließ- und Sicherheitstechnik, Hufbeschlag;
Feinwerkmechaniker mit den Schwerpunkten Maschinenbau, Werkzeugbau,
Feinmechanik; Metall- und Glockengießer;

b) des Landmaschinenmechaniker-Handwerks;

c) des Kälteanlagenbauerhandwerks.

3. persönlich:

für alle Arbeitnehmer ausgenommen die Auszubildenden.

§ 2

Absenkung der Arbeitszeit

- (1) Zur Sicherung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen können Arbeitgeber und Betriebsrat durch Betriebsvereinbarung die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vorübergehend absenken auf eine Dauer von unter 35 bis zu 29 Stunden einheitlich für den ganzen Betrieb oder Teile des Betriebes bzw. Gruppen von Mitarbeitern. Auch eine unterschiedliche Absenkung der Arbeitszeit und eine unterschiedliche Dauer der Absenkung kann vereinbart werden.

Vollzeitbeschäftigte mit so reduzierter tariflicher Arbeitszeit bleiben Vollzeitbeschäftigte.

- (2) Für Beschäftigte mit einer individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 35 Stunden wird die Arbeitszeit um dieselbe Stundenzahl abgesenkt wie bei Vollzeitbeschäftigten, jedoch nicht unter 20 Stunden. Die Betriebsparteien können davon abweichende Regelungen treffen.
- (3) Grundsätzlich wird während der Absenkung der Arbeitszeit zur Sicherung der Beschäftigung den Betroffenen gegenüber keine betriebsbedingte Kündigung ausgesprochen. Sollte dennoch eine betriebsbedingte Kündigung im Sinne des § 1 KSchG erforderlich sein, wird die Entlassung infolge der betriebsbedingten Kündigung frühestens 2 Monate nach dem Ende der Absenkung der Arbeitszeit wirksam.
- (4) Die Monatslöhne und -gehälter und von ihnen abgeleitete Leistungen vermindern sich entsprechend der verkürzten Arbeitszeit, nicht die Ausbildungsvergütungen.
- (5) Um die Absenkung der Monatslöhne und -gehälter zu vermeiden oder zu vermindern, können die Betriebsparteien Ausgleichszahlungen vereinbaren, die mit den tariflichen Jahresleistungen (betriebliche Sonderzahlung und/oder zusätzliche Urlaubsvergütung) verrechnet werden. Der Anspruch auf diese tariflichen Leistungen vermindert sich entsprechend.

- (6) Durch Kündigung ausscheidende Beschäftigte haben Anspruch auf die ihrer individuellen wöchentlichen Arbeitszeit (ohne Absenkung) entsprechende Vergütung für die letzten 12 Monate vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

Soweit die Kündigung vor Beginn der Absenkung der Arbeitszeit zugeht, findet die Arbeitszeitabsenkung für die betreffenden Beschäftigten nicht statt.

Soweit die Kündigung während der Arbeitszeitabsenkung zugeht, gilt ab Zugang der Kündigung die vor der Arbeitszeitabsenkung geltende individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit.

Die Beschäftigten sind verpflichtet, die durch die Absenkung der Arbeitszeit während der letzten 12 Monate vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses ausgefallenen Stunden nachzuarbeiten.

Dies gilt auch, soweit die Kündigung nach der Arbeitszeitabsenkung zugeht.

- (7) Können sich Arbeitgeber und Betriebsrat bei vorübergehenden Beschäftigungsproblemen nicht über die Absenkung der tariflichen Arbeitszeit gemäß Ziffer (1) einigen, entscheidet die tarifliche Schlichtungsstelle entsprechend § 19 Ziffer (1) MTV. Die Schlichtungsstelle kann eine Entscheidung für einen Streitgegenstand nur einmal und nur für die Dauer von längstens 6 Monaten treffen.

§ 3

Übernahme von Auszubildenden

- (1) Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass die Auszubildenden in der Regel nach bestandener Abschlussprüfung, wenn die Durchschnittsnote der Zwischen- und Abschlussprüfung mindestens befriedigend ist, unbefristet in ein Vollzeitarbeitsverhältnis im Betrieb übernommen werden.
- (2) Weicht der Arbeitgeber davon ab, so hat er den Auszubildenden rechtzeitig zu informieren und mit dem Betriebsrat rechtzeitig zu beraten. Der Auszubildende ist in diesem Fall befristet für mindestens 12 Monate in ein Arbeitsverhältnis im Betrieb zu übernehmen, soweit dem nicht personenbedingte Gründe entgegenstehen.

- (3) Mit Zustimmung des Betriebsrates kann von der Verpflichtung nach Ziffer (2) abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist, oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat. Verweigert der Betriebsrat seine Zustimmung, so entscheidet die tarifliche Schlichtungsstelle gemäß § 19 Ziffer (1) MTV. Sie soll innerhalb einer Woche nach ihrer Anrufung eine Entscheidung fällen.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am _____ 2003 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag endet am _____. Dieser Tarifvertrag hat keine Nachwirkung.

Hannover, den _____

Landesverband Metall Niedersachsen/Bremen

Unterschriften

Landesinnungsverband Niedersachsen
des Landmaschinenmechaniker-Handwerks

Unterschriften

Kälteanlagenbauer-Innung Niedersachsen/Sachsen-Anhalt

Unterschriften

Industriegewerkschaft Metall
Bezirksleitungen Hannover, Nordrhein-Westfalen und Hamburg

Unterschriften